Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

176 (28.6.1888)

Beilage zu Ur. 176 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 28. Juni 1888.

Badischer Tandtag.

Rarleruhe, 26. Juni. 53. öffentliche Gigung ber 3weiten Kammer, unter bem Borfige des erften Bice-prafibenten Friberich.

Ausführlicher Bericht (Bergl. unfere Mittheilung im

Hauptblatt Dr. 175.)

In der Generaldiskuffion erhalt zuerft bas Wort ber Berichterfiatter, welcher gunachft ben Inhalt ber in bem Rommiffionsbericht erwähnten Betition ber Sandelsfammer Beibelberg bahin richtig ftellt, bag ber firchlichen Besteuerung bas Staats- und nicht bas Gemeinbesteuerfatafter gu Grund gelegt werden follte, und fodann gur Sache etwa Folgendes ausführt: Wie allgemein betannt, hatten die beiben driftlichen Rirchen schon feit langerer Beit bezüglich der Mittel zur Befriedigung ihrer Bedurfniffe unter ber Ungunft ber Beiten fehr empfindlich gu leiden (berechne fich boch in der evangelischen Rirche bereits der Fehlbetrag auf ca. 100 000 M.), was um fo beschwerender wirke, als gleichzeitig in Folge der durch Religionsfreiheit, Freizugigfeit und ben allgemeinen wirthichaftlichen Aufschwung begünftigten tonfeffionellen Mifchung der Ginwohnerschaft und die dadurch bedingte Neubildung firchlicher Gemeinschaften febr erhöhte Ansprüche an die firchliche Fürforge erhoben würden. Um Diefe bethätigen gu fonnen, bedurfe die Rirche erhöhter Ginnahmen; binsichtlich dieser aber die Kirchen auf die Freigebigkeit ihrer Angehörigen zu verweisen, gehe nicht an, ba folche freiwillige Spenben, gang abgesehen von bem Erträgniß derselben, ihrer wandelbaren Natur nach nicht als eine geeignete feste finanzielle Grundlage fur die Bermogensgebahrung ber Rirchen gelten fonnten. Daher hatten sich die Kirchen, vornehmlich die evangelische, erinnert, daß ihnen schon längst das Recht eröffnet fei, ben einzig zum Ziele führenden Weg zu betreten. Denn indem das Gesetz vom 9. Oftober 1860 bie bei den driftlichen Kirchen als öffentliche Korporationen anerfannte und ihnen die freie und felbständige Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleiftete, habe es denfelben auch bas Recht verliehen, behufs Anschaffung ber gur Erfüllung ihrer Aufgaben erforberlichen Mittel mit öffentlicher Zwangspflicht Beitrage, b. h. alfo Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben, fofern fie ihrerseits bereit seien, die unbedingt nothwendigen Boraussetzungen ber Ausübung eines folchen Steuerrechts bem Staate gegenüber zu erfüllen. Den wiederholt nach Diefer Richtung ergangenen Anregungen ber evangelischen Rirche gegenüber habe die Großh. Regierung fich nicht pringipiell ablehnend verhalten, vielmehr ftets ihren guten Willen befundet, aber den Zeitpunft für die Regelung bes firchlichen Besteuerungsrechts für noch nicht gefommen erachtet, fo lange die im Gange befindliche Umgestaltung der staatlichen und gemeindlichen Besteuerung ihren Abschluß noch nicht erlangt habe. Runmehr aber habe bie Regierung, seitdem mit Erlaffung des Ginkommenfteuergefetes vom 20. Juni 1884 und ber Rengestaltung ber Gewerbesteuergesetzgebung auf Diesem Gebiete für abfehbare Beit ein Stillftand in der Gesetgebung eingetreten fei, ihren Willen, den Kirchen die Möglichkeit zur Er= langung weiterer Mittel für die Befriedigung ihrer Bedürfniffe zu gemähren, durch bie gegenwärtige Borlage

praftisch bethätigt. Bene Ungulänglichkeit der Mittel, welche ben Wunsch einer Rirchensteuer hervorgerufen, mache fich aber nach zwei Richtungen fühlbar: hinfichtlich ber Befriedigung ber allgemeinen und derjenigen ber örtlichen firchlichen Bedürfnisse; die Fürsoge für die Gesammtheit der beiden Rirchen als solcher lasse ber Entwurf völlig unberührt und habe bies um fo eber thun tonnen, als von allem anderen abgesehen eine Fürforge für jene allgemeinen Bedürfniffe weniger bringlich erschien, seit durch das Gesetz vom 25. August 1876 und ben diesem folgenden Gesetzen über die Aufbesserung gering besolbeter Rirchendiener aus Staatsmitteln ben Kirchen jährliche Zuschüffe von je 200 000 M. geleistet worden. Nicht das Gleiche gelte von den örtlichen firchlichen Bedürfniffen; hinfichtlich biefer fei gu unterscheiben zwischen den Baulichfeiten und den Rultusbedürfniffen; bezüglich ber ersteren habe es auch bisher nicht gefehlt an gesetlichen Bestimmungen über Die Aufbringung von Umlagen gur Bestreitung Diefes firchlichen Aufwandes; allein diese Borschriften hatten fich längst als unzulänglich und unbillig herausgestellt. Das Kirchenbau-edift vom 26. April 1808 bestimme, wer unter Umftanben verpflichtet fein folle, die Mittel für firchliche Bauten aufzubringen, und unterscheide hier eine öffentlichrechtliche und eine privatrechtliche Berpflichtung. Diefe Baupflicht erstrecke fich aber nicht auf alle firchlichen Gebaude schlechthin, sondern fei ausschließlich auf die "altvorhandenen" beschränft, d. h. auf diejenigen, welche im Jahre 1808 bereits vorhanden waren, mährend also auf alle neu hingutretenden bas Gbift feine Anwendung erleide; als weitere Boraussetzung für die Realifirung der Baupflicht statuire das Editt, soweit es sich um die öffentlich rechtliche Baulaft handle , daß wo eine Gemeindegemarkung mehrere nicht berfelben Religion angehörige Kirchspiele umfaßt, das Kirch-ipiel, welchem die Baupflicht zu Gute kommen foll, schon vor der Spaltung der Gemeinde in verschiebene Befenntniffe Pfarrrecht gehabt haben muffe. Sin- werde. Wenn ber Entwurf die naberen Beftimmungen

Ebitt, daß sie Dem obliege, gegen den ein Baufaftum vor-liege, d. h. Dem, welcher einmal einen Bau auf seine Koften hergestellt hat, vorbehaltlich des Nachweises, daß er mir gutthatsweise gebaut habe; jes werde also ans einer Thatfache ber Schluß auf bas Beftehen einer Berbindlichkeit gezogen; wo fein privatrechtlich Berpflichteter vorhanden, jollen bie Rirchenbaufaffen ben Bau beftreiten, wo folche fehlen ober nicht genügende Mittel besitzen, ber Behutherr und in beffen Ermangelung bas Rirchipiel; biefes habe fürsorglich auch dann zu banen, wenn fein privatrechtlich Berpflichteter befannt bezw. wenn über bas Borhandenfein eines folden Streit herricht; hinsichtlich der geschichtlichen Entwickelung ber Anwendung diefer Beftimmungen des Gesetzes in der Praris verweise Redner auf die Darlegungen ber Regierungsbegründung, aus welchen erhelle, in wie weitem Umfange gerade die öffentlich rechtlichen Bestimmungen des Gefetes Anlag gu Zweifeln in gang wesentlichen Buntten geben. Wenn endlich bas Editt bezüglich der Umlegung der Bautoften, welche auf das Rirchfpiel fallen, bestimmte, daß fie auf alle, freie und unfreie, Guter nach dem ortsüblichen Schatzungsfuß ausgeschlagen werden sollen, jo habe die in der Pragis zur Geltung gelangte Annahme, daß unter "Gütern" nicht nur die Liegenschaften, sondern die verchiedenen zu den Grundsteuerkapitalien allmälig weiter hinzugetretenen Steuerkapitalien und unter Schätzungsfuß Die gesetlichen Bestimmungen über die Besteuerung gu Geme in de zwecken zu verstehen seien, schließlich dabin geführt, daß jest die auf das Rirchfpiel fallenden Rirchenbankoften eine Gemarkungslaft berjenigen politischen Gemeinden bilden, welche zum Kirchipiel gehören, und daß fie demgemäß ohne Rudficht auf die perfonlichen Berhaltniffe der Befißer der Steuerkapitalien bezw. Anschläge und insbeson-dere ohne Rudficht auf deren religioses Bekenntniß, sowie Aufenthalt in der Gemeinde ober außerhalb derfelben erhoben werben. Diefer Rechtszuftand widerstreite aber in gleicher Beise unseren modernen Rechtsanschauungen und dem Grundgedanken bes Gesetzes vom 9. Oftober 1860. Die nöthige Abhilfe wolle nun ber vorliegende Entwurf bringen, welcher für die Befriedigung aller örtlichen firchlichen Bedürfnisse Bortehr treffe. Indem nun aus der Anwendung des Besteuerungsrechts sich Vermögenstheile ergeben, habe man ein Rechtssubjekt als Trager ber Rechte und Pflichten schaffen muffen; aus diefem Grunde bestimme Urt. 1, daß alle Rirchen- und Bfarrgemeinden bie Rechte öffentlicher Korporationen haben follen. In ber Kommission sei bezüglich dieses Punttes die Frage erhoben worden, ob dies für die fatholischen Pfarrgemeinden ohne Weiteres und ohne den Fall abzuwarten, daß bie einzelnen Gemeinden als Körperschaft in Thätigkeit treten, geschehen folle und ob hierin nicht eine von ber fatholischen Kirche feineswegs begehrte Neuerung zu erbliden fei; biefen Bebenten habe man aber umfoweniger eine Folge gegeben, als gerade auch von dem betreffenden Commiffionsmitgliede, welches diefelben geaußert, als ein Gewinn anerkannt worden fei, daß hierdurch auch den fatholischen Pfarrgemeinden die rechtliche Möglichfeit, für jich als jolche Bermögen zu erwerben, gegeben werde. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Saufes anläglich früherer Betitionen wegen Ginführung ber Rirchensteuer sowie ber einschlägigen Gesetzgebung anderer Staaten febe der Entwurf als ein haupterforderniß gur Steuererhebung die Bustimmung der Umlagepflichtigen bezw. ihrer Bertretungsförper voraus; etwas Neues werde hierdurch nicht geschaffen, insofern auch bisher, wo die Kirchenbaulaft als Gemarkungslaft umgelegt murbe, Die Gemeindegenoffen zur Mitwirfung bei bem Umlagebeschluß berufen gewesen seien. Gobann febe ber Entwurf zur Beschlußfaffung über bie Steuererhebung für bie größeren Gemeinden an Stelle ber Rirchengemeindeversammlung eine Gemeindevertretung voraus. Seien Diefe Organe gur Berbeiführung eines berartigen Beschluffes einmal in Birtfamteit getreten, fo follen diefelben nach dem Entwurfe fortbestehen bleiben. Diefe Bestimmung sei als ein Eingriff in die Organisation ber fatholischen Rirche von einer Seite beanstandet worben; nicht mit Recht, benn, wie aus ber Begründung ber Großh. Regierung zu entnehmen, sei von der fatholischen Rirchenbehörde nicht sowohl die Schaffung eines Organs für die Beschluffaffung über die Ausübung des Besteuerungsrechts als vielmehr nur die dauernde Beibehaltung beffelben, die Einfügung in ben Organismus ber Kirche, beanstandet worden. Bur Beseitigung biefes Umftandes bestimme aber Urt. 10, daß, wenn ber 3weck erfüllt ift, um deffentwillen die Organisation getroffen wurde, b. b. wenn die Erhebung einer Steuer beschloffen und bie Beriode, für welche eine Steuer erhoben wird, abgelaufen ift, die Organisation wieder abgeschafft werden konne, felbst wenn die Rirchengemeinde als folche eigenes Bermögen besitzen sollte; von der hiernach vorgesehenen Huflöfung ber Gemeindevertretung fei aber wohl gu untericheiden diejenige aus bisziplinaren Grunden, welche auch fernerhin auf Grund des Art. 36 Biff. 5 des Entwurfs erfolgen fonne. Daß zu dem Beichluffe der Erhebung einer Steuer Staatsgenehmigung vorgeschrieben werbe, verstehe sich von felbit, ba ber Staat, welcher seinen Zwang zur Entrichtung berfelben herleihe, auch wiffen muffe, wofür biefer Zwang in Anspruch genommen

fichtlich der Banpflicht im Allgemeinen bestimme das I zur Durchführung des Gefetes, sowie zur Regelung der auf die Ausübung des firchlichen Besteuerungsrechts bezüglichen Geschäftsführung der Regierungsverordnung ober ber Berfügung im Einzelfalle vorbehalte, so schien bies der Kommission nicht zu weitgehend, da in dem Gefete von 1860 ichon eine Grundlage für biefe weiteren Anordnungen gegeben fei und man bereits eine folche Reibe von analogen Ginrichtungen und Borgangen befige, daß auf eine gefetliche Regelung verzichtet werben

Die Steuerpflichtigfeit und ber Steuerfuß fanden ihre Regelung in Art. 11 ff., und zwar hinsichtlich ber örtlichen Kultusbedürfnisse in der allgemein als richtig und billig anerkannten Beise, daß nur die physischen, ton-fessionsangehörigen und in der Gemeinde wohnenden Berfonen nach Maggabe bes Gemeindestenerkatafters pflichtig fein follen; bezüglich ber örtlichen Rirchenbautoften werde hinfichtlich ber schon in Ausführung begriffenen Bauten bas Rirchenbauedift für weiterhin maßgebend erflärt, mahrend bezüglich ber übrigen Art. 12 Beftimmung dabin treffe, daß zu ben für die Rultusbedürfniffe Steuerpflichtigen noch weitere Berfonen, und zwar fowohl physische (Ausmärker), als juriftische (firchliche und weltliche Stiftungen, Befellichaften, Bereine, Benoffenschaften ber in § 5 B. Des Gintommensteuergesetes bezeichneten Art) treten. Redner faßt die Meinung der Mehrheit der Rommiffion babin gufammen, daß ber vorliegende Entwurf einem vorhandenen Bedürfniffe abhelfe, bag er nicht neue Bedürfnisse schaffe, sondern für vorhandene die Mittel zu beren Befriedigung den Kirchen biete, baß ein Gingriff in die staatlich garantirte Gelbständigfeit ber Lirchen in ber Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten nicht ftattfinde und daß endlich die Beforgniß por Austritten aus der Kirche in Folge bes Besteuerungsrechts nicht begründet, jedenfalls aber bie Berwerfung biefes Gefetes zu rechtfertigen nicht geeignet fei.

Abg. Beginger: Bu bem vorliegenden Entwurfe, welcher die Beschaffung von Mitteln für die Bedürfniffe ber beiben Kirchen fraft öffentlichen Rechts, und zwar burch Anlage von Steuern bezwede, burfte vielleicht weniger in den Berhältnissen der katholischen als in den= jenigen ber evangelischen Rirche ein Unlag gelegen fein; aber auch erstere werbe gerne anerkennen, daß es eine Berbefferung des gegenwärtigen Zustandes fei, wenn hinsichtlich ber Aufbringung der Mittel für firchliche Be-Dürfniffe an die Stelle Der politischen die Religionsgemeinde tritt und wenn nicht nur für eine bestimmte Rategorie von Rirchenbauten, fondern für alle Borforge getroffen wird; auch das werde man als eine werthvolle Errungenschaft anerkennen, daß nunmehr auch die fatholischen Pfarrgemeinden traft Gesetzes die Rechte öffentlicher Korporationen haben follen. Dagegen ware es vielleicht angemeffener erichienen, wenn mit Rudficht auf die große Berichiedenheit ber Berfaffung beiber Kirchen für jede berfelben ein besonderes Gefet erlaffen worden ware, in welchem Falle man einer Berücksichtigung berfelben mehr Rücksicht zu tragen vermocht hatte, als bies in einem gemeinsamen Gefete geschehen fonne; dies gelte namentlich bezuglich der Gemeindeversammlung bezw. Bertretung, welche eine neue fremdartige Erscheinung in bem Organismus ber fatholischen Rirche bilbe und Dies in einem noch erhöhten Dage werbe, als bie Mitglieber ber Stiftungstommission auch solche ber Gemeindever-tretung sein sollen und ber Geschäftstreis ber letteren ein fest geschloffener fei. Wenn in dem Rommiffionsbericht mehrfach angedeutet werde, daß die Staatshilfe mehr als bisher auch ber Befriedigung firchlicher Bedürfniffe zugewendet werden folle, fo könne fich Redner dem nicht anschließen, er ziehe vor, wenn bie Rirchen nach Maggabe bes Gefetes vom 9. Oftober 1860 allein und felbständig ihre Angelegenheiten ordnen und verwalten.

Abg. Liefer: Baden wurde auf feine Gigenschaft als einer der führenden Staaten verzichten muffen, wenn es nicht auch endlich dem anderwärts gegebenen Beispiele einer Kirchensteuergesetzgebung folgte. Die heutige Bor-lage entspreche nach Zweck und Inhalt durchaus den modernen staatsrechtlichen Anschauungen, mahrend von bem bisherigen Rechtszuftande ein Gleiches mahrlich nicht gefagt werden könne; wenn der Abg. Beginger eine abfolut felbständige Regelung ihrer Angelegenheit burch Die Kirchen selbst ohne irgend welche staatliche Beihilfe vorzuziehen erklart habe, so möge dies wohl ein Joeal fein, in der Wirklichkeit aber wurden die Rirchen unter bem heutigen Berhältniß außer Stande fein, ohne Staats= hilfe allen ihren Bedürfniffen gerecht zu werben, barum sei es unerläßlich, daß zwischen bem Staat und den Kirchen ein freundliches wohlwollendes Berhältniß beftehe und ersterer ben letteren, ohne in die Glaubensund Gewiffensfreiheit einzugreifen, fich forderlich erweise. Gang richtig fei es, daß der fatholischen Lirche nicht eine ihr fremde Einrichtung dauernd aufgenöthigt werben burfe und bag, um dies und andere Schwierigfeiten gu vermeiden, in anderen Staaten besondere Gefete für die beiben Kirchen erlaffen worden feien; allein der vorliegende Entwurf habe burchaus glücklich burch bie Beftimmungen ber Art. 10 und 36 Diefe Klippen umschifft und erstere, wie ja ausdrücklich erwähnt, ein Einvernehmen mit der Oberfirchenbehörbe getroffen. Gehr anzuerkennen fei es, daß die Großh. Regierung nunmehr endlich mit dem Entwurfe herangetreten fei, Redner mache

ihr feinen Borwurf baraus, bag bies jest erft geschehen, | ba er die Grunde hierfür burchaus als stichhaltige anerfenne: ber heutige Entwurf verbante feiner allmäligen und forgfältigen Borbereitung, bag er burchaus bas Geprage eines guruckhaltenben, gartfinnigen, ber Organis fation und geschichtlichen Entwicklung ber beiden Rirchen Rechnung tragenden Gesetzgebungswertes an fich trage; babei beabsichtige er feineswegs, die Initiative zur Gin= führung einer allgemeinen Lirchenfteuer zu geben, fondern beschränke fich auf die Regelung eines Spezialgebietes; nur für die Befriedigung ber örtlichen firchlichen Bedürfniffe foll die Beschaffung ber erforderlichen Mittel ermöglicht werden und auch hinsichtlich dieser nicht in beren vollem Umfange, wie benn die Mittel filt bie Organisten und Megmergehalte, nicht aber für die Pfarrerbefoldungen im Steuerwege follen beschafft werden fonnen. Bor Allem aber fei ber Entwurf zu begrüßen, weil er bezüglich der Kirchenbautoften das Edift von 1808 endlich beseitige, ein Gesetz, das, noch gang den Charafter der gewaltsamen Beit feiner Entstehung an fich tragend, in seinen wichtigsten Bestimmungen mit der modernen Rechtsanschauung in flagrantem Biberspruch ftehe, ben für uns gang felbstverständlichen Grundsat, daß zu bem firchlichen Aufwande nur die Konfessionsgenoffen beitragspflichtig fein follen, völlig ignorire und mit feinen Borichriften über privat- und öffentlich rechtliche Berpflichtungen, über Baufakta, Religionsscheibung, Musichlagung auf die "Güter" und Schatungsfuß ein mahres Wespennet von Kontroversen in sich schließe. Unrichtig fei es, bag burch bas Gefet neue Bedurfniffe geschaffen würden, daß baffelbe eine neue Steuer bringe; nur für längst vorhandene Bedürfniffe foll ein neuer Weg gur Beichaffung ber Befriedigungsmittel eröffnet werben und wenn als Boraussetzung der firchlichen Besteuerung eine Gemeindevertretung in's Leben gerufen werde, fo bedeute dies für die evangelische Kirche nichts Neues, der verichiebenartigen Organisation der fatholischen Rirche aber werde burch Art. 10 entsprechent Rechnung getragen, so daß für beibe Rirchen feinerlei Grund vorliege, gegen das Gesetz aufzutreten, zumal der von demselben verwirklichte Grundfat, daß für jede Kirche nur die Ronfeffionsgenoffen beizusteuern haben, auf beiben Seiten als ein hochwilltommener Fortschritt auerkannt werben muffe. Selbstverständlich sei die von dem Entwurfe aufgestellte erfte Borausjegung bes firchlichen Besteuerungsrechts, nämlich bie Buftimmung ber Umlagepflichtigen; auch bag ber Befteuerung bas Gemeindesteuerkatafter gu Grunde gelegt werbe, fei nur zu billigen. Redner empfiehlt bemnach die Unnahme ber Kommiffionsantrage.

Wirklicher Geheimerath Dr. Noft: Die Großh. Regierung fonne nur ihren Dank aussprechen, daß ber von ihr eingebrachte Entwurf in der Kommiffion und heute in diefem Saufe eine fo freundliche Aufnahme gefunden habe. Wenn Redner ju einigen Bemerfungen über die Gesetzesvorlage sich auschicke, so sei es ihm möglich, sich furg gu faffen, weil ber treffliche Bericht bes geehrten Herrn Berichterstatters, sowie die mündlichen Ausführungen deffelben und ber anderen Berren Borredner die grundlegenden Beftimmungen des Entwurfes fo eingehend beleuchtet hätten, daß dem kanm noch etwas Beiteres hinzuzufügen bleibe. Der Herr Abgeordnete Kiefer habe mit Recht bemerft, daß die Aufgabe, welche die Ausarbeitung eines Rirchenfteuergesetes ber Großh. Regierung gestellt habe, eine schwierige gewesen sei, weil eine solche Borlage Berhältnisse betreffe, beren gesetzliche Regelung nur im Ginvernehmen und beren praftifche Ausführung nur im Bufammenwirfen mit den oberften Rirchenbehörden erfolgen tonne; richtig jet auch, daß der Zeupuntt, zu welchem nunmehr das Gefet gur Borlage gefommen, fein früher fei; feinen Grund habe dies eben vornehm= lich barin, daß, wie ichon von bem herrn Berichterftatter bemerkt, erft mit Erlaffung bes Gintommenfteuergesetes und der damit zusammenhängenden Umgestaltung ber Gewerbsteuergesetzgebung ein gewiffer Abschluß und Stillstand in unserer Steuergesetzgebung eingetreten und por diefem Zeitpunkt eine an das Besteuerungssyftem bes Staates ober ber politischen Gemeinde fich anschlie-Bende Beftenerung für firchliche Bedürfniffe als unftatthaft erschienen fei. Rachdem biefe erfte Boraussegung für die Ginführung einer Rirchensteuer nunmehr eingetreten fei, muffe lettere allerdings auch als unumganglich nöthig bezeichnet werden, weil das Rirchenbauedift von 1808 auf die heutigen Berhältniffe schlechthin nicht mehr paffe; zur Beit jenes Befetes habe man ja eber auf den Gedanken fommen können, die Roften für die Bestreitung firchlicher Bedürfnisse, welche der Natur ber Sache nach von den Konfessionsangehörigen hatten getragen werden muffen, auf das Rirchfpiel als folches abzuwälzen, fofern fein privatrechtlich Berpflichteter vorhanden war, weil eben gur Beit der Erlaffung des Ebifts die Gemeinden weit mehr als heute fonfessionell ungemischt waren und biesen ihren Charafter leichter beigubehalten vermochten; heute aber gehe es nicht mehr an, bie Baupflicht bes Kirchspiels als eine Gemarkungslaft gu behandeln, wenn anders eine Menderung überhaupt möglich fei; daß letteres der Fall, fei ebenfo unbeftritten als das weitere, daß diese Menderung nur in der Berwirklichung bes Grundfages bestehen fonne, Die Rosten für Befriedigung solcher örtlicher firchlichen Bedürfniffe feien von den Konfessionsgenoffen gu beftreiten. Sier und da werde freilich die Anschauung vertreten, man folle Alles ben Freiwilligenleiftungen ber Mitglieder ber einzelnen Rirchen überlaffen, ba lettere moralische Mittel genug befäßen, um fich folche Leiftungen in der erforderlichen Ergiebigkeit zu fichern; wer aber diefer Einrichtung, welche fich in Nordamerita bei den dortigen von den unserigen gang verschiedenen Buftanden bewährt haben mögen, bei uns das Wort reden wollte, ber wurde völlig überfeben, daß eben feit Redner wird aus diefen Grunden gegen bas Gejet ftimmen. linger, 41 3.

1808 bei uns eine öffentlich-rechtliche Berpflichtung für die Aufbringung des fraglichen firchlichen Aufwandes (wenigstens dem erheblicheren Theil nach) bestehe und es sich also nicht barum handeln könne, eine solche ganglich gu beseitigen, sondern nur darum, an deren Stelle eine andere zu fegen.

Daß die Ausführung bes Gefetes bezw. die Sandhabung des Besteuerungsrechts von nicht wünschenswerthen Folgen, insbesondere einer ungebührlichen Belaftung einzelner Gemeinden begleitet fein mochte, ftebe nach Redners Ansicht nicht zu befürchten; in Hessen, auf welches Land in dieser Hinsicht wohl hingewiesen werde, habe sich die Sache anfangs schwieriger gestaltet, weil bas bortige Gefet bas Besteuerungsrecht nicht auf bie örtlichen firchlichen Bedürfniffe befchrantt habe, fonbern bort auch die Mittel für allgemeine Bedürfniffe, insbefondere zur Aufbefferung der Befoldungen der Geiftlichen im Bege ber Lirchensteuer aufgebracht werden muffen.

Bas die Boraussegungen der firchlichen Besteuerung anlange, fo fei die Großh. Regierung bei der Ausarbeitung der Borlage von dem Beftreben und der Abficht geleitet worden, jeden Gingriff in die Berfaffung ber beiden Rirchen zu vermeiden; dies fei freilich felbftverftändlich, aber Redner glaube, daß ber Großh. Regierung auch die Berwirklichung biefer Absicht gelungen jei, und insbesondere auch der katholischen Kirche gegenüber; auch in einem Gefete habe fich die Regelung bes Befteuerungsrechts für beide Kirchen als möglich erwiesen, ba es fich nicht um ein Geset über die Berwaltung bes Rirchenvermögens gehandelt habe, hinsichtlich beren bie maßgebenden Normen in § 10 bes Gefetes vom 9. Oftober 1860 und ber jum Bollzuge berfelben ergangenen landesherrlichen Berordnungen vom 20, November 1861 und 28. Februar 1862 gegeben seien, und ausbrücklich vorbehalten wurde (Art. 36), Die Bollgugsvorschriften burch Regierungsverordnung ober Berfügung im Ginzelfalle im Ginvernehmen mit den oberften Lirchenbehörden zu erlassen. Da also das Gesetz nicht mit der Berwaltung des Kirchenvermögens, sondern ausschließlich mit ber Regelung bes Beftenerungsrechts fich befaffe und überdies in Art. 10 des Entwurfs die Beseitigung der zu diefem Zwede in's Leben gerufenen Organe nach Erfüllung des Zweckes, um beffentwillen diefelben geschaffen wurden, vorgesehen sei, so sei es flar, daß von einem Eingriff in die Berfaffung der katholischen Kirche überall nicht die Rede fein tonne. Denn diefe Bertretungsforper seien einzig und allein geschaffen für die Ausübung des Beftenerungsrechts; dieselben könnten ja gusammentreffen mit anderen zu anderen Zwecken beftellten Bertretungsförpern, wie dies in der evangelischen Kirche thatfächlich der Fall, und es fonne auch ein folches Bufammentreffen sehr erwünscht sein, weil dadurch die Schaffung neuer Organisationen nicht nöthig falle, aber weber würden hierdurch die schon vorhandenen Bertretungstörper verbrangt ober in ihrem Wesen geandert, noch in den Organismus der Rirche ein neues, ihm fremdes Glied eingefügt.

Bum Schluffe dantt Redner nochmals für die bem Entwurfe zu Theil gewordene freundliche Aufnahme und bittet um Annahme der Kommiffionsantrage, mit welchen auch die Großh. Regierung fich einverstanden erklären

fönne.

Abg. Dreber ergreift das Wort, weil er gu ber Dinorität der Rommiffion gehörte, welche gegen ben Entwurf fich aussprach. Durch benselben werde eine neue Steuer eingeführt, weil gleichzeitig eine Berichiebung ber Steuerlaft und eine Bermehrung bes bisherigen Mufwandes ftatthaben werde; letteres, weil die Berwaltungs. neuen Einrichtung in der Befriedigung mannigfacher Buniche bei der Leich tigkeit der Beschaffung der Mittel nicht mehr in gleich hohem Grade werde Dag gehalten werden. Die Bedürfnißfrage anlangend, fo fei dieselbe in ber Rommiffion und heute hinsichtlich beider Rirchen anerkannt worden; bezüglich der evangelischen gebe auch Redner ein folches gu, was die Lirchenbautoften betreffe, wenn er auch die angebliche Ungerechtigfeit des Ebitts, daß nämlich basselbe die Baulast zu einer Gemarkungslaft mache, nicht fo erheblich finden fonne; febe man naber gu, fo feien ähnliche Berhältniffe auch bei anderen Kommunallaften zu finden; ein wirkliches Bedürfniß der Kirchensteuer werde nur in den größeren Städten vorhanden fein und felbft hier wurde auch in anderer Beise dem jestigen Misstande abgeholfen werden konnen. Bollends zur Befriedigung ber örtlichen Rultusbedürfniffe bedürfe es auch in ber evangelischen Rirche feiner Steuer; in bem gangen Umtsbezirk Lörrach gebe es nur eine Gemeinde, welche von bem Beftenerungsrechte wurde Gebranch machen muffen, und auch diefe nur, weil fie den Luxus von je zwei Organiften und Megmern fich gestatte; eine andere Gemeinde beftreite seit 24 Jahren alle ihre örtlichen firchlichen Bedürfniffe ausschließlich aus dem Rirchenfond. Redners zweites Bedenfen bestehe in ber Befürchtung, bag bas vorliegende Gefet auch einmal zu einer allgemeinen Rirchensteuer führen konnte, von welcher er fein Freund fei; fodann ftehe eine bedenkliche Belaftung ber fleinen Gemeinben zu befürchten, in welchen häufig auch ber zuläffige Söchstbetrag von 5 Bf. auf 100 Dt. Steuerfapital noch nicht einmal für den Gehalt ber Organisten ausreichen werde, mahrend eine Steuer auch nur von 5 Bf. icon fehr brudend wirfen fonne. Auch die heute hochgepriesene Freiheit in ber Beschluffaffung wegen Erhebung einer Steuer werbe fich nicht fehr wirtfam erweisen, namentlich bezüglich von Rirchenbauten, da hier die Gemeinde hänfig werde bauen muffen, weil polizeiliche Auflagen bies verlangen. Endlich würden aber auch bie Folgen bes neuen Gesetes für das firchliche Leben feine gunftigen fein, die Borgange in Beffen bei Ginführung des Kirchenfteuergejeges follten da gur Lehre und Warnung Dienen.

Abg. Grether: Der Entwurf begegne einem gewiffen Diftrauen; anläglich ber miglichen Lage bes Rleingewerbes und ber Landwirthschaft fei aber ber Ruf: nur feine neue Steuernn mehr! wohlbegrundet; beffen ungeachtet halt Redner das Gefet für nöthig; wer fich davon überzeugen wolle, möge die Berhältniffe in der fleinen Gemeinde Rabelburg betrachten , wo nach den gemachten Erfahrungen die Aufbringung unentbehrlicher Mittel, um felbst polizeilichen Anflagen nachkommen gu tonnen, auf anderem Wege als mittelft Steuern unmöglich fei. Wenn auf freiwillige Leiftungen verwiesen werde, so möchten ja folche in dem jugendfrischen Amerika ergiebig genug fein, in bem alten Europa aber mit dem vertrodneten Herzen vermöchten fie nicht die Grundlage für die finanzielle Existeng der Kirchen abzu-geben. (Große Heiterkeit.) Unbegründet sei die Befürchtung, daß von den Beiftlichen fünftliche Bedürfniffe bervorgerufen werden möchten; dieselben würden sich wohl besinnen, bevor fie ihren Gemeinden eine widerwillig getragene Laft auferlegen ; follte bies gleichwohl einmal verfucht werden, so burfte die Gemeinde Manns genug fein, foldem Beginnen entgegenzutreten, außerdem ftehe ja auch noch die Staatsbehörde im hintergrund und fonne event, ihre Genehmigung verjagen. Die Befürchtungen wegen gahlreicher Austritte aus der Rirche feien, wie das Beispiel anderer Länder zeige, nicht begründet; mit Recht habe übrigens der Entwurf den Austritt erschwert. Redner bittet um Annahme des Entwurfs, um den Rirchen die Erfüllung ihrer hohen, sittlichen, idealen Aufgabe gu ermöglichen und um dem einzig richtigen Grundfate, daß die örtlichen Bedürfniffe einer jeden Rirchengemeinde nur von den Ronfesfionsgenoffen gu beftreiten feien, gur proftischen Anerkennung gu verhelfen.

Abg. Frech fteht ber Borlage freundilch gegenüber, insofern dieselbe längst gehegten Bunichen ber einen Rirche die Erfüllung bringe und ber Bestimmung bes Gesetzes von 1860, durch welche den Kirchen als öffentlichen Korporationen die felbständige Berwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleiftet wird, erft praftische Bedeutung verleihe; und Redner begruße das Gefet, obwohl es ein Staatsgefet fei ; ba meine man vielfach, es werbe sofort nach Infrafttreten beffelben überall eine Rirchenftener erhoben werden, dem fei nicht fo; überall feien ja Rirchenfonds vorhanden, aus benen nach wie vor die gewöhnlichen laufenden Ausgaben bestritten werden fonnten; aber wegen der Rirchenbauten habe vorgeforgt werden muffen; benn bas Ebift von 1808 fei nicht nur unbillig, fondern auch ungenügend, da es ja nur auf folche Kirchen= bauten sich bezieht, welche schon vor 1808 vorhanden waren; follte aber einmal eine fleine Gemeinde durch die Steuer zu fehr belaftet werden, fo fonne und werde hier, wie auch fonft, ber Staat eintreten. Der Bermaltungsaufwand, von bem der Abg. Dreher gefprochen, werbe nur unbedeutend fein; die Gefahr, daß von bem Besteuerungsrecht allzu ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, fei ebenfalls faum vorhanden; auch daß man auf bem heute beschrittenen Wege schließlich zu einer allgemeinen Rirchensteuer fommen fonnte, fei gwar in ber Konfequeng richtig, allein es ftehe bei diefem Saufe, diesen weiteren Schritt nicht mitzuthun, und daffelbe verspure auch hiezu durchaus feine Lust, sei man doch dar= über einig, daß das Dotationsgeset beizubehalten fei. und dies um so mehr, als in demselben nichts die Rirchen Berlependes liege, infofern der Staat dadurch zeige, daß er bie Rulturarbeit ber Rirchen in ihrem gangen Werthe würdigt und lettere gerne hierin unterftust. Rebner bittet um Annahme ber Rommiffionsantrage.

Abg. En echt wendet sich gegen den Abg. Dreher; die von diefem bezeichneten Digbrauche feien nicht zu fürch= ten; außerdem fonne ja von Umlegung einer Steuer nur bie Rede fein, wenn fein privatrechtlich Berpflichteter vorhanden fei; ferner habe ber Abg. Dreber ftets nur von bem Höchstbetrage der Steuer gesprochen; als ob überall und immer gerade diefer Sochitbetrag zur Erhebung gelangen mußte; auch auf das firchliche Leben werde bas Befet gewiß nicht einen ungunftigen Ginflug haben. Bas endlich die Bedürfniffrage anlange, fo fei wenigftens für bie protestantische Rirche bas Bedürfniß einer Menderung des gegenwärtigen Buftandes, welcher bei ftets abnehmenden Einfünften stetig machsende Ausgaben aufweise, nicht zu bestreiten; und wie fehr aus allgemeinen Billigfeitsgrunden die Befeitigung bes Gbifts, infofern daffelbe die Berpflichtung des Kirchfpiels zu Leiftungen für firchliche Gebäude als Gemarkungslaft behandle, wünschenswerth erscheine, sei bereits hinreichend bargeftellt worden. Redner wird für die Borlage ftimmen. (Schluß folgt.)

Berantwortlicher Redafteur: Wilhelm Sarber in Rarlsruhe.

Familiennachrichten. garlsruhe. Ausug aus dem Standesbuch-Regifter.

Geburten. 21. Juni. Anna Luife, B.: Johannes Keller, Milchänbler. — 22. Juni. Philipp, B.: Philipp Schäfer, Bahnhofarbeiter. — 23. April. Friederike Luife, B.: Karl Becker, Kleidermacher. — Franz Adolf, B.: Franz Ihli, Dienstmann. — 25. Juni. Hermann Karl, B.: Karl Wilhelm Beigel, Schneiber.

Sheaufgebote. 25. Juni. Gottfried Ditter von Kuls-beim, Schneider hier, mit Maria Jodim von Stein. Frie-brich Klingmann von Konstanz, Amtsaftuar allba, mit Anna Kupferschwied von hier. — 26. Juni. Jafob Brecht von Wei-benstein, Manöverist hier, mit Anna Beres von Mosbach.

Chefchliegungen. 26. Juni. Maximilian Juchs von Bruchfal, Steuerkommiffar in hornberg, mit Raroline Siegel von Baifenhaufen.

Todesfälle. 24. Juni. Mathilde, Chefrau des Schiefer-beckers Philipp Schlöffer. 33 3. — 25. Juni. Gustav, 12 J. B.: Gustav Feilhauer, Tuchscheerer. — Jafob Bachmann, Bri-valler, Witwer, 74 3. — Mina, Chefrau des Kaufmanns Ett-

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei.